

Förderung von Bildung und Teilhabe

Sie beziehen Alg II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld?

Dann können Sie von dem neuen Bildungspaket profitieren, denn für Kinder, insbesondere Schülerinnen und Schüler, gibt es jetzt die Möglichkeit, für bestimmte Anlässe Zuschüsse oder eine völlige Kostenübernahme zu erhalten.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Positionen:

- Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in Kita, Schule und Hort. Die Kosten werden übernommen.
- Kultur, Sport, Freizeitaktivitäten. Hier besteht ein monatlicher Anspruch von 15 EUR pro Kind z.B. für die Mitgliedschaft in einem Sportverein.
- Schul- und Kitaausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten: Die Kosten für eintägige Ausflüge werden nun ebenso wie schon bisher die Kosten für mehrtägige Ausflüge in der tatsächlichen Höhe übernommen.
- Lernförderung: Eltern, deren Kinder Lernförderung (Nachhilfe) benötigen, lassen sich den Bedarf von der Schule bescheinigen. Voraussetzung ist, dass die Lernförderung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um das Lernziel z.B. die Versetzung in die nächste Klasse zu erreichen, sofern die Nachhilfe nicht durch die Schule angeboten wird.
- Schulbedarf: Die Auszahlung erfolgt fortlaufend jeweils im August (103 EUR) und Februar (51,50 EUR) jeden Jahres.
- Schulbeförderung: Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächstgelegenen Schule erforderlich ist und die Kosten nicht von anderen übernommen werden.

Wichtig:

Ab dem 1.08.2019 entfällt die gesonderte Beantragung für die meisten BuT-Leistungen, Nachhilfeunterricht ist weiterhin gesondert zu beantragen.

Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen sollten gut aufbewahrt werden, damit sie im Bedarfsfall vorgelegt werden können.

Antragstellung

- Alg II-Beziehende stellen ihren Antrag bei ihrem zuständigen Jobcenter.
- Für Alg II-Berechtigte in Düsseldorf besteht die Möglichkeit, beim Jobcenter einen sogenannten Globalantrag zu stellen, mit dem Leistungen für Bildung und Teilhabe ab Beginn des Monats der Antragstellung für den laufenden und für künftige Bewilligungsabschnitte beansprucht werden können.
- Sozialhilfebeziehende, Bezieher/-innen von Kinderzuschlag (KIZ) und Wohngeldbeziehende in Düsseldorf stellen ihren Antrag beim Amt für Soziale Sicherung und Integration - Bildung und Teilhabe, Willi-Becker-Allee 8, 6. Etage

Mo-Do 8.00 - 12.00 Uhr und
Do 15.00 - 18.00 Uhr

Nähere Auskünfte unter:
89-91



(Stand: 01/2021)

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 9
40210 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

ZWD
Zukunftswerkstatt
Düsseldorf

Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche (§ 28 SGB II)

Fördergegenstand	Voraussetzung	Leistungshöhe	Leistungserbringung in Form von	Altersgrenze	Antrags- erfordernis (§ 37 Abs. 1)
Schul und Kita-Ausflüge, Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2)	ein- und mehrtägige Schulausflüge und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	tatsächliche Kosten	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	25 Jahre	Nein
Schulbedarf (Stifte, Hefte usw.) (§ 28 Abs. 3)	für alle Schülerinnen und Schüler	103 EUR zum 01.08. und 51,50 EUR zum 01.02. eines Jahres	Geldleistung	25 Jahre	Nein bei Alg II-Beziehenden
Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4)	Beförderung zur nächstgelegenen Schule ist notwendig; Kosten werden nicht von Dritten übernommen; Deckung der Aufwendungen aus dem Regelbedarf unzumutbar	tatsächliche Kosten	Geldleistung	25 Jahre	Nein
Lernförderung (§ 28 Abs. 5)	schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung, die geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen	ortsübliche Preise für Lernförderung	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	25 Jahre	Ja
Mittagessen (§ 28 Abs. 6)	Angebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule, Kita oder Hort wird wahrgenommen	tatsächliche Kosten	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	25 Jahre	Nein
Kultur, Sport und Freizeit (§ 28 Abs. 7)	Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung; Teilnahme an Freizeiten	15 EUR / Monat	Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter	18 Jahre	Nein